

Stadt Strasburg (Uckermark)

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachungen über die Festsetzung der Grundsteuern und Abgaben

Aufgrund der Vorschriften des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl.I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2019, in Verbindung mit § 7 des Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), gibt die Stadt Strasburg (Um.) folgendes bekannt:

Für alle Steuerpflichtigen, bei denen für das Kalenderjahr 2019 keine Änderungen in der Steuerfestsetzung eingetreten sind, wird aufgrund des § 27 Abs. 3 des GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe, wie für das Jahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht 2019 eingetreten sind, ergeht ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid. Bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides bleibt der bisherige Steuerbescheid bestandskräftig.

Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser – und Bodenverbandes

Gemäß der Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 01.02.1996 zuletzt geändert am 06.12.2012 mit in Kraft treten zum 01.01.2013 ändern sich die Gebührensätze/ Berechnungseinheiten nicht.

Aus diesem Grund wird auf die Zustellung schriftlicher Bescheide verzichtet.

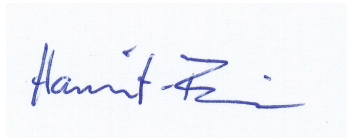
Die Gebühr für den Wasser-und Bodenverband „Landgraben“ wird öffentlich Bekanntgegeben gemäß §15 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Sollte die Abgabepflicht entfallen, sich die Berechnungsgrundlage oder sich die Höhe der Gebühr ändern, ergeht ein entsprechender schriftlicher Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Strasburg (Um.) die Bürgermeisterin Schulstraße 1, 17335 Strasburg (Um.), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Strasburg (Um.), den 23.01. 2020



Heike Hammermeister-Friese
Bürgermeisterin

